

Wenn nichts mehr geht – Schritte zur geordneten Abwicklung

Um die Rahmenbedingungen für einen Neustart zu verbessern, sollte der Ausstieg aus dem insolventen Unternehmen möglichst geordnet und rechtzeitig vonstatten gehen. In dieser Phase können schnell – auch strafrechtlich relevante – Fehler gemacht werden, die einen Neustart belasten oder sogar unmöglich machen.

Allgemeine Empfehlungen

- **Machen Sie einen Plan:** Wenn Sie Ihre Selbständigkeit aufgeben müssen, weil Ihr Unternehmen nicht mehr rentabel arbeitet und Sie Ihre Verbindlichkeiten nicht bedienen können, bemühen Sie sich um ein möglichst geordnetes Vorgehen. Hektischer Aktionismus verschärft die Problematik.
- **Verzögern Sie notwendige Schritte nicht:** Halten Sie den Status der Selbständigkeit nicht unnötig lange aufrecht. Wenn Sie die notwendigen Schritte zur geordneten Abwicklung vollzogen haben, melden Sie Ihr Gewerbe zügig ab.
- **Bei Kapitalgesellschaften:** Beachten Sie die bestehende Insolvenzantragspflicht! Als Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin einer Kapitalgesellschaft sind Sie verpflichtet, spätestens (!) drei Wochen nach Eintreten des Insolvenzgrundes einen Insolvenzantrag zu stellen. Ansonsten machen Sie sich strafbar und haften persönlich für den dann entstandenen Schaden.
- **Quälen Sie sich nicht mit Selbstvorwürfen und Versagensgefühlen.** Bedenken Sie, dass unternehmerisches Handeln immer ein Risiko birgt und das Scheitern eines Unternehmens Ausdruck dieser Tatsache ist.
- **Stecken Sie nicht den Kopf in den Sand.** Öffnen Sie unter allen Umständen Ihre Post.
- **Informieren Sie Ihre Familie und Freunde,** sprechen Sie mit einer Vertrauensperson über Ihre Situation. Gespräche können entlasten und den Blick auf noch nicht erkannte Wege frei machen.
- **Informieren Sie Ihre Gläubiger und Bürgen über die Situation.** Bleiben Sie realistisch. Machen Sie keine Versprechungen zur Schuldenregulierung, die Sie möglicherweise nicht halten können.
- **Informieren Sie Ihr Personal über die betriebliche Situation.** Unter Umständen gibt es Insolvenzgeld für rückständige Löhne. Über die genauen Leistungsvoraussetzungen und Antragsmodalitäten informiert die Arbeitsagentur.

Finanzielle Grundlagen

- **Verschaffen Sie sich einen realistischen Überblick über den wirtschaftlichen Stand Ihres Unternehmens.** Sichten, ordnen und überprüfen Sie Ihre betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Rechnungen, Mahnungen und auch Ihre Unterlagen zu offenen Forderungen. Überprüfen Sie, ob bzw. wie weit die Liquidität reicht, um den geordneten Rückzug vom Markt zu vollziehen.
- **Bemühen Sie sich um die Veräußerung der Teile des Betriebsvermögens,** über die Sie frei verfügen können. Verhandeln Sie mit Ihren Lieferanten bzw. Mitbewerbern und/oder nutzen Sie Sonderverkäufe, um Ihr Lager soweit wie möglich zu räumen.
- **Machen Sie Ihre abschließenden Steuererklärungen;** holen Sie noch nicht gemachte Erklärungen schnellstmöglich nach.
- **Kündigen Sie laufende Verträge und Einzugsermächtigungen.**

Existenzsicherung

- Melden Sie sich bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend und klären Sie, ob sie noch Versicherungsansprüche auf Leistungen der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosengeld) haben. Noch bestehende Ansprüche ruhen nach einer Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und verjähren spätestens vier Jahre nach erfolgter Existenzgründung. Achtung: Stichtagsregelung!
- Bedürftige (ehemalige) Selbständige haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II).
- Auch Einkommen aus selbständiger Tätigkeit unterliegt den Regelungen des Pfändungsschutzes. Lassen Sie sich ggf. bei der örtlichen Schuldnerberatung beraten.

Schuldenregulierung

- Das Insolvenzrecht ermöglicht natürlichen Personen über einen Insolvenzantrag (verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung und ggf. Insolvenzkostenstundung) eine Entschuldung in absehbarer Zeit. Auch bei einer hohen Verschuldung gibt es hierdurch eine realistische Aussicht auf einen schuldenfreien Neustart.
- Ob Sie – ggf. bereits im Rahmen Ihrer geordneten Abwicklung – einen Insolvenzantrag stellen oder zunächst versuchen, sich außergerichtlich mit Ihren Gläubigern zu einigen, kann nur einzelfallbezogen entschieden werden.
- Als Geschäftsführer/in einer Kapitalgesellschaft müssen Sie auf jeden Fall eine ggf. bestehende Insolvenzantragspflicht beachten.

Quelle: Christiane Siegel, G.I.B./vgl. auch: Wenn Unternehmen scheitern, Informationen für überschuldete Unternehmen, Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2003